

Beschlussvorlage Gemeinde Bad Kleinen	Vorlage-Nr: VO/GV08/2020-2289 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 07.02.2020 Einreicher: Ausschussvorsitzende
Federführend: Bauamt	
Instandsetzung des Weges in Gallentin zum Anglerheim	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum Gremium
Ö	30.06.2020 Ausschuss für Bau-, Verkehrsangelegenheiten und Umwelt Bad Kleinen
Ö	05.08.2020 Gemeindevertretung Bad Kleinen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den unbefestigten Weg in Gallentin zum Anglerheim entlang des Ufers des Schweriner Sees im Jahr 2021 entsprechend der vorhandenen Haushaltsmittel instand zu setzen. Die Amtsverwaltung wird beauftragt die Instandsetzungsarbeiten bis zur Vergabe der Bauleistungen vorzubereiten und Fördermittel zu beantragen.

Sachverhalt:

In den Jahren 2018 und 2019 war der Wegeausbau des unbefestigten Weges in Gallentin zum Anglerheim umfangreich thematisiert worden (s. Vorlage Nr. 2043). Auf Grund der komplizierten naturschutzrechtlichen Situation (Lage im Landschaftsschutzgebiet „Schweriner Außensee“ und im Europäischen Vogelschutzgebiet „Schweriner See“) konnte der vorgesehene Ausbau des Weges zum Anglerheim nicht durchgeführt werden (s. Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde vom 09.01.19 – keine Zustimmung zum Projekt). Um den Weg langfristig erhalten zu können, ist eine umfangreiche Instandsetzung notwendig. Für die Instandsetzung ist ein Oberflächenabtrag von 10 cm Tiefe auf einer Breite von 4,50m auf der Länge des Weges erforderlich. Anschließend erfolgt ein neuer Wegeaufbau mit einer 20 cm hohen Schottertragschicht (STS) und einer 10 cm Deckschicht „Grant“.

Finanzielle Auswirkungen:

160.000 Euro

Anlage/n:

- 1 – Kostenschätzung Instandsetzung
- 2 – Vorlagen- Sammeldokument Vorlage Nr. 2043
- 3 – Beschlussbericht Vorlage Nr. 2043

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	

Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	
-------------------------------------	--

Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen

02. Kostenschätzung Ausbau des Weges "Gallentin - Anglerheim"

1. Entwurf

Variante 4 = Reparatur mit Wassergebundener Deckschicht

Nach Termin mit UNB und Landrätin

Position	Bezeichnung KG 500	Menge	Einheit	Preis	Gesamt
01.000	Baustelleneinrichtung	1,000	psch	2.500,00	2.500,00 €
01.001	Vorh. Weg 10 cm abtragen/entsorgen	540,000	m3	16,00	8.640,00 €
01.002	Planum und Einbau STS 20 cm	1.080,000	m3	38,00	41.040,00 €
01.003	Wegebau Decke Wassergebunden Grant 10 cm	540,000	m3	48,00	25.920,00 €
01.004	Bankette	360,000	m3	42,00	15.120,00 €
01.005	Ausweichen herstellen in gebundener Bauweise	3,000	Stck	3.500,00	10.500,00 €
01.006	Borde in Zufahrten	0,000	m	19,00	- €
01.007	Kabelgraben für Breitband herstellen	0,000	m	10,00	- €
01.008	RW Querungen DN 150 5x10m	50,000	m	175,00	8.750,00 €
01.012	Oberbodenandeckung	240,000	m3	25,00	6.000,00 €
01.013	Straßenbeleuchtung	0,000	Stück	2.250,00	- €
			Summe netto DE		118.470,00 €
	Unvorhergesehenes	5,000	%	118.470,00 €	5.923,50 €
	Baukosten DE		Summe netto		124.393,50 €
			+ 19 % MwSt.		23.634,77 €
			Summe brutto		148.028,27 €

KG 700 Baunebenkosten				
Baugrund	1	psch	0,00 €	0,00 €
Vermessung	1	psch	2.500,00 €	2.500,00 €
Ingenieurkosten Ing.-Büro Möller GbR Lph. 1-9	1	psch	7.500,00 €	7.500,00 €

Baunebenkosten

Gesamtsumme netto	10.000,00 €
+ 19 % MwSt.	1.900,00 €
Gesamtsumme brutto	11.900,00 €

Baugesamtkosten

Gesamtsumme netto	134.393,50 €
+ 19 % MwSt.	25.534,77 €
Gesamtsumme brutto	159.928,27 €

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/GV08/2018-2043
Gemeinde Bad Kleinen		Status:	öffentlich
Federführend:		Aktenzeichen:	
Bauamt		Datum:	22.08.2018
		Einreicher:	Bürgermeister

Planung Wegeausbau zwischen Gallentin und Anglerheim		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	05.09.2018	Ausschuss für Bau-, Verkehrsangelegenheiten und Umwelt Bad Kleinen
Ö	14.11.2018	Ausschuss für Bau-, Verkehrsangelegenheiten und Umwelt Bad Kleinen
Ö	05.12.2018	Gemeindevertretung Bad Kleinen
Ö	03.04.2019	Ausschuss für Bau-, Verkehrsangelegenheiten und Umwelt Bad Kleinen

Beschlussvorschlag:
Beratungsbedarf

Sachverhalt:

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:
Zeitungsartikel, Schreiben LK

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Baumgarten : 433 000 Euro für zwei Betonspuren



Mit Geld aus Europa konnte Baumgarten den unbefestigten Weg zwischen Katelbogen und Qualitz in einen Topzustand versetzen

Seit 20 Jahren betreibt Ulrike Knoche eine Tierpension zwischen Katelbogen und Qualitz. Für sie aber vor allem auch für ihre Kunden war es bisher an manchen Tagen ziemlich schwierig, die Pension zu erreichen. Doch nun ist alles anders. Am Freitag wurde offiziell der neue befestigte Weg zwischen den beiden Ortsteilen, die zur Gemeinde Baumgarten gehören, übergeben. Die Freude darüber war nicht nur bei Ulrike Knoche groß, sondern bei allen Beteiligten.

„Ja, ich habe schon den einen oder anderen Kunden verloren“, sagt Ulrike Knoche. Denn wenn es nass war, gab es viel Matsch auf einem Landweg, der von Schlaglöchern gespickt war. Nun ziehen sich Betonspurbahnen auf einer Länge von 2400 Metern durch das Areal.

Bürgermeisterin Astrid Peters (SPD) erinnerte am Freitagvormittag daran, dass es mit der Eingemeindung – seit 1999 gehören Qualitz und Katelbogen zur Gemeinde Baumgarten – nicht immer leicht war, die Menschen zu verbinden. „Es ist schon ein gehöriger Umweg, wenn man außen herumfahren muss“, sagt die Bürgermeisterin. Es seien rund sieben Kilometer mehr. Denn der Landweg zwischen den beiden Ortsteilen war in einem wirklich katastrophalen Zustand. Und das wäre vermutlich auch so geblieben, hätte es nicht ein Förderprogramm gegeben.

Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung, so lautet der Name des Landesförderprogramm. Das greift dabei auf Mittel aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes zurück. Und dieses Geld nimmt der Landkreis in die Hand, um Projekte zu unterstützen.

Im Falle des Weges zwischen Baumgarten und Katelbogen sind es rund 273 000 Euro. Doch diese Summe hat natürlich nicht gereicht. Es sind 65 Prozent der förderfähigen Kosten. Die verbleibenden 35 Prozent musste die Gemeinde Baumgarten aufbringen, am Ende waren es rund 160 000 Euro. „Ich bin froh, dass die Gemeindevertreter von Anfang an zu diesem Vorhaben gestanden haben“, sagt Bürgermeisterin Astrid Peters. Zumal es kein einfaches Projekt war. „Gab es doch einen erheblichen Eingriff in ein sensibles Gebiet“, räumt die Bürgermeisterin ein. Bewusst habe man nicht auf „eine vollständige Versiegelung der Fläche gesetzt, sondern auf die Betonspurbahnen. Umso mehr sei sie erleichtert gewesen, dass auch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises zugestimmt habe. Ebenso habe es mit den Beschäftigten vom Raida Straßenbau aus Satow eine sehr gute Zusammenarbeit gegeben. So sei die Beeinträchtigung auch während der Bauarbeiten im Rahmen des Notwendigen geblieben. Das bestätigt auch Ulrike Knoche, bevor dann höchstoffiziell mit dem Zerschneiden des Bandes in den Landesfarben der Weg freigegeben wurde.

– Quelle: <https://www.svz.de/20677267> ©2018



Landkreis Nordwestmecklenburg
Die Landrätin
Untere Naturschutzbehörde

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen

- Bauamt -

Frau Plieth

Am Wehberg 17

23972 Dorf Mecklenburg

EINGEGANGEN						
Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen						
5. Feb. 2019						
AV	LB	FIN	OSo	BA	ZD	Bgm.

Auskunft erteilt Ihnen

Frau Schröder

Zimmer 4.213 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen

Telefon 03841 3040 6639

Fax 03841 3040 8 6639

E-Mail Anja.Schroeder@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr

Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen FD63/66.4 323 L 138b 02/2019-02

Grevesmühlen, den 22.02.2019

Ausbau des Weges Gallentin – Bad Kleinen (Anglerheim „Zum Bierbug“)

Ihr Vorentwurf (Stand September 2018), eingereicht am 09.01.2019

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Plieth,

bei dem Gespräch am 09.01.2019 erläuterten Sie die Gründe für den geplanten Ausbau des o.g. Weges und übergaben einen Vorentwurf mit 3 verschiedenen Ausbauarten mit der Bitte um grundsätzliche naturschutzfachliche Prüfung des Vorhabens.

Die Naturschutzbehörde hat zu dem Wegeausbau bei allen vorgesehenen Ausbauarten grundsätzliche Bedenken und lehnt daher einen Ausbau des Weges ab.

Die jeweils berührten naturschutzfachlichen Belange sind folgendermaßen betroffen:

1. Landschaftsschutzgebiet „Schweriner Außensee“ (LSG)

(Bearbeiterin: Frau Schröder)

Ein Ausbau des Weges wird abgelehnt.

Der vorhandene Weg befindet sich auf gesamter geplanter Ausbaustrecke im o.g. LSG. Es gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 26. Mai 2005.

In § 3 sind der Gebietscharakter und der Schutzzweck definiert. Gemäß Absatz 1 ist „...*Der nachfolgend näher beschriebene landschaftliche Charakter des Landschaftsschutzgebietes ... zu erhalten. Das prägende Landschaftselement des Landschaftsschutzgebietes ist der ... Schweriner Außensee mit ... seinen vielgestaltigen Uferbereichen, ...*“

Offensichtlich befindet sich der geplante Weg im Kernbereich des Landschaftsschutzgebietes, am Westufer des Schweriner Außensees als

Seite 1/7

prägendem Landschaftselement der Region. Damit besteht ein erhöhtes Maß an Verantwortung für den Erhalt des Naturhaushalt und des Landschaftsbildes in dem Bereich.

In Absatz 2 werden die besonderen Maßgaben zur Festsetzung des LSG benannt, u.a. wird das LSG festgesetzt:

„Nr. 1 ... zur Erhaltung von Bereichen mit hohem Arten- und Lebensraumpotenzial, insbesondere der ungestörten und unverbauten Uferabschnitte der Seen, ...“

„Nr. 3 ... zur Erhaltung und Verbesserung der Ruhe des Gebietes und dessen Eignung für die ungestörte landschaftsgebundene Erholung vor allem in den ufernahen Bereichen um den Schweriner Außensee außerhalb der Ortslagen ... durch die Sicherung und Entwicklung der hohen Erlebnisqualität der Landschaft; ...“

Gemäß § 5 Absatz 1 sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen oder das Landschaftsbild verunstalten.

Die Versiegelung eines Weges stellt grundsätzlich – egal durch welche Ausbauart - eine Verunstaltung des Landschaftsbildes für den Erholungssuchenden dar. Der Charakter der Landschaft würde durch die Verfestigung negativ verändert – und das in einer prägenden Kernzone des Landschaftsschutzgebietes. Der bisher eher naturraumtypische Eindruck eines unverbauten Uferbereiches wäre dauerhaft gestört. Die Wirkungen eines ausgebauten Uferweges (auch die Variante Ökopflaster) in diesem Bereich widersprechen dem Schutzzweck, den Schutzziele und dem Charakter des Landschaftsschutzgebietes.

Eine überzeugende Begründung für den zwingenden Ausbau des vorhandenen Weges mit einer erhöhten Befestigungsart wurde nicht angeführt. Der vorgesehene Ausbau dient in der geplanten Art und Weise nicht dem erholungssuchenden Wanderer und Radfahrer u.a. Die favorisierte Ausbauvariante in Ökopflaster wird für diese Zielgruppe der Erholungssuchenden im Uferwegbereich eher als störend und unfallträchtig empfunden.

Gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 2 der Verordnung sind die Errichtung und die wesentliche Änderung von Straßen und Wegen genehmigungspflichtige Handlungen. Der geplante Ausbau fällt unter diesen Tatbestand.

Gemäß Absatz 3 ist die Genehmigung unbeschadet anderer Rechtsvorschriften auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht die in § 5 Absatz 1 genannten Wirkungen zur Folge hat oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen abgewendet oder auf einen vertretbaren Zeitraum

begrenzt werden können und sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegenstehen.

Die genannten Voraussetzungen liegen offenbar nicht vor. Der Ausbau des Weges hat die in § 5 Absatz 1 der Verordnung genannten negativen Wirkungen auf den Charakter und den Schutzzweck im Kernbereich des Landschaftsschutzgebietes. Es ist nicht erkennbar, dass durch Nebenbestimmungen diese Wirkungen abgewendet oder auf einen eingeschränkten Zeitraum vertretbar begrenzt werden könnten.

Weiterhin stehen sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege dem Vorhaben entgegen (siehe Eingriffsregelung, Vogelschutzgebiet, Biotopschutz, FFH und Artenschutz).

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung wird daher nicht in Aussicht gestellt.

2. Eingriffsregelung/Baumschutz

(Bearbeiterin: Frau Lindemann)

Das o. g. Vorhaben wird abgelehnt.

Begründung:

Durch die Gemeinde Bad Kleinen ist vorgesehen im Bereich von Gallentin nach Bad Kleinen (Anglerheim) eine Wegebaumaßnahme durchzuführen. Hierbei wurde als Vorzugsvariante die Pflasterung des Weges vorgeschlagen. Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 11 NatSchAG M-V stellt der Bau bzw. die wesentliche Änderung von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen im Außenbereich einen Eingriff dar.

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind (§ 15 Abs. 1 BNatSchG).

Zweck des Weges ist es den saisonalen Verkehr (u. a. Anfahrt zu den Bootsliegeplätzen, Anlieferung Gaststätte), die Gewährleistung der Erreichbarkeit durch den Rettungsdienst sowie die Nutzung als Rad- und Wanderweg zu ermöglichen. Mit einer intensiven Nutzung, welche besondere Anforderungen an die Tragfähigkeit und somit den technischen Ausbau des Weges stellen, ist demnach nicht zu rechnen. Nach Inaugenscheinnahme des Weges wird der Zustand dahingegen eingeschätzt voran genannte Nutzungen, ggf. unter Ausbesserung vereinzelter, schadhafter Stellen, zu ermöglichen. Ebenfalls erscheint der Ausbau in Hinsicht auf die Funktion als Rad- und Wanderweg irrelevant.

Am Beginn der Ausbaustrecke befindet sich eine einseitige Baumreihe. Aufgrund ihrer Ausprägung erfüllt diese die Anforderungen der für den Schutz des § 19 NatSchAG M-V erforderlichen Kriterien.

Im Zuge der Vorhabenrealisierung wird mit erheblichen Bautätigkeiten im Wurzelbereich der Baumreihe gerechnet. Die damit einhergehenden Beeinträchtigungen fallen unter den Verbotstatbestand des § 19 Abs. 1 NatSchAG M-V.

Eine Befreiung nach § 19 Abs. 2 NatSchAG M-V i. V. m. § 67 Abs. 1 BNatSchG kann in Ermangelung Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sowie einer unzumutbaren Belastung nicht in Aussicht gestellt werden.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde handelt es sich um einen vermeidbaren Eingriff bzw. vermeidbare Beeinträchtigungen. Entsprechend wäre § 15 Abs. 5 BNatSchG anzuwenden, wonach ein vermeidbarer Eingriff nicht zulässig ist soweit die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung (Verweis auf Belange des Landschaftsschutzgebietes, § 19 NatSchAG M-V) aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

3. Europäisches Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ (DE 2235-402)

(Bearbeiter: Herr Berchtold-Micheel)

Der Weg von Gallentin nach Bad Kleinen, Gaststätte „Zum Bierbug“ verläuft innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) „Schweriner Seen“ (DE 2235-402).

Es ist deshalb seitens des Vorhabenträger fachgutachtlich prüfen zu lassen, ob bei Umsetzung des Vorhabens bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen auftreten, in deren Folge es zu Veränderungen oder Störungen kommt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA „Schweriner Seen“ in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig (§ 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG). Pläne und Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines SPA in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein SPA jedoch einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen können, erfordern vor ihrer Zulassung oder Durchführung eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das SPA festgesetzten Erhaltungszielen (§ 34 Abs. 1 BNatSchG).

Die SPA in Mecklenburg-Vorpommern sind mit der Natura 2000-LVO M-V¹ nach nationalem Recht unter Schutz gestellt worden. Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete ist der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume. Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes. In Anlage zur Natura 2000-LVO M-V werden als maßgebliche Bestandteile die

¹ Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern v. 12. Juli 2011

Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt.

Der Nachweis der Verträglichkeit erfolgt grundsätzlich in einem zweistufigen Verfahren. In einem ersten Schritt (s. g. FFH-Verträglichkeitsvorprüfung) ist zu klären, ob von dem Plan oder Projekt anlage-, bau- oder betriebsbedingte Auswirkungen ausgehen, die das SPA in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können. Grundsätzlich ist jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als Beeinträchtigung des Gebietes gewertet werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des SPA nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Es sind die anerkannten Fachstandards (u. a. Webseite des Bundesamtes für Naturschutz, FFH-VP-Info unter <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp>, Lambrecht u. Trautner 2007², Schreiber 2004³, Bernotat, Dierschke u. Grunewald 2017⁴) zu nutzen.

Für das SPA „Schweriner Seen“ ist ein Managementplan aufgestellt worden (StALU Westmecklenburg 2015), der auf der Webseite des StALU zur Verfügung steht.

4. Biotopschutz

(Bearbeiter: Herr Berchtold-Micheel)

Es ist seitens des Vorhabenträgers auf der Grundlage einer aktuellen Bestandserfassung fachgutachtlich prüfen zu lassen, ob das geplante Vorhaben zu bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen führt, in deren Folge es zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Biotopen kommen kann, die nach § 20 Abs. 1 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG) besonders geschützt sind. Wenn dies der Fall ist, muss geprüft werden, ob die Eingriffe vermeidbar sind. Ist dies nicht möglich, muss bei der unteren Naturschutzbehörde ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG gestellt werden. In dem Antrag ist ausführlich darzulegen, dass der Eingriff ausgleichbar oder aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist (Ausnahmetatbestände im § 20 Abs. 3 NatSchAG). Es ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vorzulegen. Die Antragsunterlagen sind in 6-facher Ausfertigung einzureichen, da die anerkannten Naturschutzvereinigungen im Verfahren zu beteiligen sind (§ 30 NatSchAG).

² Lambrecht et al. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. FKZ 804 82 004.

³ Schreiber, M. (2004): Der Papierkorb im Waldmeister-Buchenwald. Welche Beeinträchtigungen sind in Natura 2000-Gebieten erheblich? Natur und Landschaftsplanung 36, S. 133-138.

⁴ Bernotat, Dierschke u. Grunewald (Hrsg.) (2017): Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Kummulationswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Naturschutz und Biologische Vielfalt. Heft 160.

5. FFH-Gebiet

(Bearbeiter: Herr Höpel)

Der vorhandene Weg liegt teilweise innerhalb des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) DE 2234-304 „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“, bzw. grenzt unmittelbar an.

Daher ist im weiteren Planungsprozess nachzuweisen, dass es durch den geplanten Ausbau nicht zu Auswirkungen auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele des GgB DE 234-304 „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkungen kommen kann, hier FFH -Verträglichkeits(vor)prüfung.

Als Grundlagen für die Bewertung sind die Natura 2000 – Landesverordnung M-V sowie der Managementplan für das GgB sowie die entsprechenden Standarddatenbögen für das Gebiet heranzuziehen.

6. Artenschutz

(Bearbeiterin: Frau Kureck)

Die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf Tiere und Pflanzen besonders und streng geschützter Arten sind bezogen auf die gewählte Bauvariante unter Beachtung des § 44 Abs. 1 BNatSchG in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) darzustellen und im weiteren Verfahren der Unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen. Dabei sind alle in Mecklenburg-Vorpommern wildlebenden Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu betrachten. Bestandteil des AFB sind auch ggf. erforderliche Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichs-(CEF)Maßnahmen.

Im Hinblick auf ggf. erforderliche Arterfassungen wird auf die fachlich einschlägigen Regelwerke verwiesen, u. a. LUNG (2018)⁵. Die Untersuchung des Vorliegens eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann auch auf Grundlage einer Potenzialanalyse erfolgen. In diesem Fall ist eine worst-case-Betrachtung durchzuführen, bei der für alle Arten, für die eine Habitatsignung vorliegt, von einer Betroffenheit ausgegangen werden muss (LUNG 20126).

Werden aus dem Gutachten CEF-Maßnahmen abgeleitet, ist der Unteren Naturschutzbehörde deren Wirksamkeit vor dem Zeitpunkt der Beeinträchtigung für die jeweiligen Arten nachzuweisen (Froelich & Sporbeck 20107).

⁵ LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern, Neufassung 2018, Güstrow.

⁶ LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2012): Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz bei der Planung und Durchführung von Eingriffen, Güstrow. Zu finden unter https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_merkblatt_eingriffe.pdf

⁷ FROELICH & SPORBECK (2010): Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung, Potsdam.

Hinweis: Im AFB sind die europarechtlich geschützten Arten unabhängig von ihrer Gefährdung zu behandeln. Demnach kann die Betrachtung europarechtlich geschützter, aber regional häufiger Arten nicht mit der Begründung, es handele sich um „Allerweltsarten“, denen „genügend Ausweichmöglichkeiten bleiben“ vernachlässigt werden (s. dazu auch BVerwG 20088). Vorkommen national geschützter sowie ggf. regional gefährdeter Arten (s. Rote Listen) sind auf Ebene der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Begründung

Die Unteren Naturschutzbehörden sind gemäß § 3 Nr. 5 i. V. m. § 6 Naturschutzausführungsgesetz M-V (NatSchAG M-V9) für den Vollzug der Bestimmungen aus § 44 Abs. 1 BNatSchG zuständig. Gemäß § 8 Abs. 1 NatSchAG M-V ist die Untere Naturschutzbehörde befugt, nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen und zur Abwehr von Gefahren für Natur und Landschaft zu treffen.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten bzw. deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Ferner ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann. Bei Abweichung von den Verbotstatbeständen im Rahmen eines Vorhabens ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG oder einer Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich. Diese wäre dann entsprechend zu beantragen und zu begründen. Bestandteil der Begründung ist unter anderem die Darstellung geeigneter FCS-Maßnahmen (favourable conservation status; vgl. § 45 Abs. 7 BNatSchG).

Im Rahmen der Objektplanung des Eingriffes ist eine planerische Auseinandersetzung mit den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG unumgänglich. Die gängige Form ist der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (LUNG 2012).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schröder

Schröder

Sachbearbeiterin Naturschutz

Die Landräin des
Landkreises Nordwestmecklenburg
Untere Naturschutzbehörde

⁸ Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 12. März 2008 – 9 A 3.06

⁹ NatSchAG Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S 66)

Beschlussübersicht

(Beschlussvorlage mit den bisherigen Beratungsergebnissen)

Beschlussvorlage Gemeinde Bad Kleinen Federführend: Bauamt	Vorlage-Nr: VO/GV08/2018-2043 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 22.08.2018 Einreicher: Bürgermeister
Planung Wegeausbau zwischen Gallentin und Anglerheim	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum Gremium
Ö	05.09.2018 Ausschuss für Bau-, Verkehrsangelegenheiten und Umwelt Bad Kleinen
Ö	14.11.2018 Ausschuss für Bau-, Verkehrsangelegenheiten und Umwelt Bad Kleinen
Ö	05.12.2018 Gemeindevertretung Bad Kleinen
Ö	02.04.2019 Ausschuss Gemeindeentwicklung und Tourismus Bad Kleinen
Ö	03.04.2019 Ausschuss für Bau-, Verkehrsangelegenheiten und Umwelt Bad Kleinen

Beschlussvorschlag:
Beratungsbedarf

Sachverhalt:

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:
Zeitungsartikel, Schreiben LK

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

SI/08/BauA-72

Ausschuss für Bau-, Verkehrsangelegenheiten und Umwelt Bad Kleinen
Sitzung des Ausschusses für Bau-, Verkehrsangelegenheiten und Umwelt

Variante 1:

als ländlicher Wegebau im Flursteinsystem

- **Variante 2:**

Betonspurbahnen

- **Variante 3:**

Wassergebundene Deckschicht

- **Absprachen** mit dem Landkreis – UNB (Herr Höpel) und dem LK – Verkehr (Herrn Berchtold) im Rahmen LP 1 und 2 zur Abklärung der Genehmigungsfähigkeit.

Es ist ein Termin mit dem Landkreis/UNB zu vereinbaren, um die Varianten zu besprechen.

- **Herr Möller** erläutert, dass ca. 3 Baugrunduntersuchungen notwendig sind.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums:	9
davon besetzte Mandate :	9
davon Anwesende :	6
Ja- Stimmen:	6
Nein- Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-
Befangenheit nach § 24 KV M-V:	-

14.11.2018

**Ausschuss für Bau-, Verkehrsangelegenheiten und
Umwelt Bad Kleinen
Sitzung des Ausschusses für Bau-,
Verkehrsangelegenheiten und Umwelt**

SI/08/BauA-73

- Der Ingenieurvertrag liegt im Entwurf vor.
- In der nächsten Sitzung des Bauausschusses erfolgt die Auswertung des Termines beim Landkreis.

27.02.2019

SI/08/GV08-98

Gemeindevertretung Bad Kleinen

Sitzung der Gemeindevertretung Bad Kleinen

Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung gestrichen.